

INTERNATIONALER ARCHIVRAT (ICA)

KOMITEE „BEST PRACTICES“ UND STANDARDS
ARBEITSGRUPPE ARCHIVZUGANG

Grundsätze des Zugangs zu Archiven

INHALTSVERZEICHNIS

VORWORT

EINFÜHRUNG

GRUNDSÄTZE DES ZUGANGS ZU ARCHIVEN

GLOSSAR

Übersetzung auf der Grundlage der offiziellen Texte des ICA in Französisch und Englisch;
siehe <http://www.ica.org/13619/toolkits-guides-manuals-and-guidelines/principles-of-access-to-archives.html>

Hans von Rütte, Bern/Genf, Januar 2014.

VORWORT

Der Zugang zu Archivgut zum Zwecke der Konsultation ergibt sich aus zweierlei, nämlich einerseits aus der rechtlichen Befugnis und andererseits aus der Verfügbarkeit von Findmitteln. Seit 1994 hat der Internationale Archivrat (ICA) vier Standards zur archivischen Erschließung publiziert: ISAD(G) 1994, ISAAR(CPF) 1996, ISDF und ISDIAH (2008). Diese Standards beziehen sich auf die Findmittel, eines der beiden wesentlichen Elemente des Archivzugangs; sie haben die Erschließungspraxis verändert. Die vorliegenden Grundsätze des Zugangs zu Archiven zielen auf das andere Element des Zugangs, auf die rechtliche Befugnis, Archivgut zu benutzen.

Der Internationale Archivrat hat sich seit Langem mit der Frage des Zugangs zu Archiven beschäftigt. Im Gefolge der politischen Veränderungen in Europa zu Beginn der 1990er Jahre, haben europäische Archivare und Archivarinnen einen „Entwurf über eine europäische Grundsätze des Zugangs zum Archivgut“ ausgearbeitet, den sich der ICA mit Beschluss an der Jahresgeneralversammlung 1997 in Edinburgh zu eigen gemacht hat. Allerdings bezieht sich dieser Entwurf fast ausschliesslich auf Fragen des Zugangs zu behördlichem Archivgut und äussert sich nur in einem einzigen Punkt zum Zugang zu nicht-behördlichen Archiven: „Es wird empfohlen, wann immer möglich Anstrengungen zu unternehmen, um Regelungen über den Zugang zu privaten Archiven in Übereinstimmung mit jenen für die öffentlichen Archive einzuführen“.

Zwei weitere Dokumente des ICA unterstreichen die Bedeutung des Zugangs als Bestandteil der archivischen Tätigkeit: der *Kodex ethischer Grundsätze für Archivarinnen und Archivare* von 1996¹ und die *Weltweite Allgemeine Erklärung über Archive* von 2010². In Punkt 6 und 7 legt der *Kodex ethischer Grundsätze* fest:

Grundsatz 6: Archivarinnen und Archivare haben sich für die weitest mögliche Benutzung von Archivalien einzusetzen und eine unparteiische Dienstleistung gegenüber allen Benutzern zu gewährleisten.

Grundsatz 7: Archivarinnen und Archivare haben sowohl die Zugänglichkeit als auch den Datenschutz ihrer Unterlagen zu respektieren und dabei im Rahmen der bestehenden Gesetzgebung zu handeln.

In der *Weltweiten Allgemeinen Erklärung über Archive* bekennen sich die Archivarinnen und Archivare zu:

der Unersetzlichkeit von aktuellem und archiviertem Schriftgut für die effektive Abwicklung geschäftlicher Vorgänge, für Rechenschaftsfähigkeit und Transparenz, für den Schutz der Bürgerrechte, die Konstituierung des individuellen und kollektiven Gedächtnisses, die Erforschung der Vergangenheit und die Dokumentation der Gegenwart im Hinblick auf zukünftiges Handeln;

bezeichnen als eine ihrer wesentlichen Aufgaben, die Unterlagen:

¹ siehe <http://www.ica.org/?lid=5555&bid=225> .

² siehe <http://www.ica.org/?lid=13343&bid=1101> .

der Nutzung zugänglich [zu] machen;

und bekunden ihren Willen zur Zusammenarbeit, um dafür zu sorgen, dass:

Archivgut für jedermann zugänglich ist – unter Beachtung der entsprechenden Gesetze sowie der Rechte von Einzelpersonen, Urhebern/Urheberinnen, Eigentümern/Eigentümerinnen und Nutzern/Nutzerinnen von Archivgut.

Im Frühling 2010 beauftragte das Komitee „Best Practices“ und Standards“ des ICA eine kleine Gruppe von Archivarinnen und Archivare, die Möglichkeit zur Ausarbeitung eines Dokuments über bewährte Verfahren des öffentlichen Zugangs zu behördlichen wie auch zu nicht-behördlichen Archiven zu untersuchen. Die Mitglieder der Gruppe vertraten unterschiedliche archivische Traditionen: Trudy Huskamp Peterson (Vereinigte Staaten von Amerika), Sektion der Berufsverbände, übernahm den Vorsitz der Gruppe. Die Mitglieder waren Sarah Choy (Archiv des Gesetzgebenden Rates von Hongkong) als Vertreterin des Regionalzweiges Ostasien (EASTICA); Victoras Domarkas (Direktor des Nationalarchivs von Litauen) als Vertreter des Regionalzweiges Europa (EURBICA); Chido Houbraken (Archivberater in den Niederlanden) als Vertreter von EURBICA; Silvia Ninita de Mourao Estevão (Nationalarchiv von Brasilien) als Vertreterin des lateinamerikanischen Verbands der Archive; Hélène Servant (Interministerieller Dienst der Archive von Frankreich) als Vertreterin von EURBICA; Maggie Shapley (Archiv der Nationalen Universität von Australien) als Vertreterin der Sektion der Archive von Universitäten und Forschungseinrichtungen.³

Im Gefolge eines ersten Treffens in Paris im Mai 2010 entwarfen die Mitglieder zwei grundlegende Dokumente: eine Erklärung über die *Grundsätze des Zugangs zu Archiven* und ein technischer Bericht zur Umsetzung der *Grundsätze*. Anschliessend lud die Arbeitsgruppe die Vorsitzenden von Organen des ICA ein, die in der Arbeitsgruppe nicht vertreten waren und deren fachliche Tätigkeit häufig Fragen des Zugangs berührt, einen Vertreter vorzuschlagen, der die Entwürfe liest, kommentiert und an einem konsultativen Treffen in Paris im Februar 2011 teilzunehmen. Diese konsultative Gruppe umfasste Didier Bondue von der Sektion für Unternehmens- und Gewerkschaftsarchive, Fatoumetta Cisse vom Regionalzweig Westafrika (WARBICA), Kim Eberhard von der Sektion der Archive von Kirchen und religiösen Gemeinschaften, Soufi Fouad vom Regionalzweig Arabien (ARBICA), Deborah Jenkins von der Sektion für Lokal-, Gemeinde- und Regionalarchive, Jan Lohman von der Sektion der Archive von Internationalen Organisationen, Ivan Murambiwa vom Regionalzweig Ost- und Südafrika (ESARBICA), Gunther Schefbeck von der Sektion der Archive von Parlamenten und politischen Parteien sowie David Sutton von der Sektion der literarischen und künstlerischen Archive. Die konsultative Gruppe kam überein, dass der ICA ein Set von Grundsätzen über den Zugang erlassen sollte, und gab zahlreiche Anregungen zu den zwei grundlegenden Dokumenten.

Die Arbeitsgruppe entwarf daraufhin neue Fassungen zu beiden Dokumenten und gab sie in der konsultativen Gruppe in Zirkulation. Die überarbeiteten *Grundsätze* wurden zusammen mit einem Vorgehensvorschlag und einem Zeitplan für eine allgemeine Debatte vom Exekutivbüro des ICA anlässlich dessen Sitzung von März 2011 geprüft. Das Exekutivbüro nahm den Vorgehensvorschlag und den Zeitplan für die allgemeine Konsultation an. Angesichts des hohen Stellenwertes, dem der Zugang für die Benutzenden zuzumessen ist, sah der Vorgehensvorschlag vor, das Projekt Partnerorganisationen vorzulegen und deren Kommentare einzuholen. Das Exekutivbüro selber brachte Bemerkungen zu den *Grundsätzen* an, welche entsprechend diesen Äusserungen angepasst wurden.

³ Es sei darauf hingewiesen, dass die Mitglieder der Gruppe als persönliche Experten mitgewirkt haben. Die vorliegenden Äusserungen zur fachlichen Praxis geben nicht zwingend die offizielle Linie oder Meinung von Regierungsstellen, Institutionen oder Organisationen wieder, in welchen die Mitglieder der Gruppe tätig sind oder welchen sie angehören.

Im August 2011 wurden die *Grundsätze* im Rahmen einer öffentlichen Konsultation publiziert. Die Frist für die Konsultation endete auf Beginn Februar 2012. Zusätzlich zur Veröffentlichung der Texte auf der Website des ICA und einem E-Mail im Januar 2012, welches die Mitglieder des ICA auf die noch laufende Konsultationsfrist hinwies, wurden auch fast zwei Dutzend Partnerorganisationen zur Stellungnahme eingeladen, welche im Bereich der Forschung tätig sind. 27 Stellungnahmen trafen ein, davon stammten fünf von Nationalarchiven (Belgien, Kanada, Italien, Paraguay, Vereinigtes Königreich), zwei Antworten kamen von Untergruppen der Gesellschaft amerikanischer Archivare, zwei Stellungnahmen kamen von Partnerberufsverbänden (Internationale Föderation der Bibliotheksverbände IFLA und Gesellschaft für die Geschichte der auswärtigen Beziehungen von Amerika) sowie eine Stellungnahme von der ICA-Sektion der Universitätsarchive (SUV). Eine Stellungnahme stammte von einer Gruppe von elf Historikern von Afrika. Individuelle Kommentare waren Archivaren verfasst, die auf verschiedenen Stufen in öffentlichen Archiven und in Universitäten arbeiten, so aus Argentinien, Australien, Frankreich, Spanien, Schweiz, Vereinigte Staaten von Amerika und Zimbabwe; einzelne Stellungnahmen trafen ein, ohne dass Herkunftsland und Institution identifiziert werden konnten.

Nach Abschluss des Konsultationsverfahrens nahm die Arbeitsgruppe alle Kommentare zur Kenntnis und überarbeitete die Texte. Bei dieser Gelegenheit befand die Arbeitsgruppe, dass es für einen Teil der Leser verwirrend wirken könnte, wenn die *Technischen Richtlinien* als Anhang der *Grundsätze* erscheinen würden, und empfahl, die *Technischen Richtlinien* für die Umsetzung als gesonderte Publikation nach der Annahme der *Grundsätze* erscheinen zu lassen. Die überarbeiteten *Grundsätze* wurden dem Exekutivbüro anlässlich seiner Frühlingssitzung 2012 zur Prüfung vorgelegt. Von Seiten von Mitgliedern der Programmkommission und des Exekutivbüros geäußerte Bemerkungen wurden der Arbeitsgruppe mitgeteilt und der Entwurf entsprechend bereinigt.

Die *Grundsätze des Zugangs zu Archiven* bestehen aus zehn Grundsätzen sowie je einer zugehörigen Erläuterung. Die Grundsätze und ihre Erläuterungen bilden zusammen eine Grundlage zur professionellen Praxis. Den Grundsätzen beigefügt ist ein kurzes Glossar.

Die Mitglieder der Arbeitsgruppe anerkennen, dass die meisten Regierungen und viele andere Institutionen eine reiche Tradition zum Archivzugang besitzen. Für solche Archivreinrichtungen ist diese grundsätzliche Erklärung zur professionellen Praxis eine Ergänzung der etablierten Prozeduren und sie ermöglicht es den Archivarinnen und Archivaren, ihre bestehenden Praktiken anhand externer Grundsätzen einer vergleichenden Prüfung zu unterziehen und dadurch ihre Praxis zu verbessern, sofern sich das als erforderlich erweist. In Archivinstitutionen mit schwachen oder umstrittenen Zugangspraktiken können die *Grundsätze* als eine Leitlinie für die Überprüfung und Überarbeitung dienen.

Die Mitglieder der Arbeitsgruppe und der erweiterten Konsultativgruppe sind überzeugt, dass die vorliegenden *Grundsätze* eine solide fachliche Grundlage darstellen, die dem Archivarenberuf Nutzen bringen wird.

EINFÜHRUNG

Archivgut wird aufbewahrt zum Zwecke der Benutzung durch die gegenwärtige und künftige Generationen. Der Benutzungsdienst vermittelt die Archive dem Publikum; er liefert den Benutzenden die Informationen über das Archiv und die Archivbestände; er hat seinen Einfluss darauf, ob die Benutzenden den Archivarinnen und Archivaren und ihren Dienstleistungen vertrauen dürfen oder nicht. Die Archivarinnen und Archivare fördern eine Haltung der Offenheit, wie sie auch die gesetzlich und durch andere Regulierungen geforderten Beschränkungen der Nicht-Zugänglichkeit befolgen, seien es solche, die ethisch gefordert sind oder solche, die ein Schenker verlangt hat. Wenn eine Benutzungsbeschränkung unumgänglich ist, muss sie eindeutig und in ihrer sachlichen und zeitlichen Reichweite begrenzt sein. Die Archivarinnen und Archivare ermutigen die verantwortlichen Stellen, eindeutige Aufgaben und kohärente Zugangsregelungen festzulegen. Wenn jedoch eindeutige Regelungen fehlen, erteilen sie den angemessenen Zugang unter Berücksichtigung der berufsethischen Grundsätze, der Gleichbehandlung und der Gerechtigkeit sowie der rechtlichen Anforderungen. Sie sorgen dafür, dass die Bestimmungen der Nicht-Zugänglichkeit auf angemessene und vernünftige Weise angewandt werden, dass unbefugte Benutzung von Archivgut mit Benutzungsbeschränkungen ausbleibt, und dass der Zugang so offen wie nur möglich gemacht wird, indem sie die auferlegten Benutzungsbeschränkungen im Blick behalten und aufheben, sobald sie sich nicht länger rechtfertigen lassen. Die Archivarinnen und Archivare lassen sich bei der Auferlegung von Benutzungsbeschränkungen von den *Grundsätzen des Zugangs zu Archiven* leiten.

Zweck der *Grundsätze des Zugangs zu Archiven*

Die *Grundsätze des Zugangs zu Archiven* geben den Archivarinnen und Archivaren einen internationalen Referenztext in die Hand, an welcher sie ihre bestehenden Zugangsregelungen und Zugangspraktiken messen können, und sie dienen ihnen als Leitlinie bei der Entwicklung neuer oder bei der Revision bestehender Zugangsregeln.

Anwendungsbereich der *Grundsätze des Zugangs zu Archiven*

Die *Grundsätze des Zugangs zu Archiven* beziehen sich sowohl auf das Recht der Öffentlichkeit auf den Zugang als auch auf die Verantwortung der Archivarinnen und Archivare bei der Gewährleistung des Zugangs und bei der Vermittlung der diesbezüglichen Informationen.

Die *Grundsätze* anerkennen, dass die Verwaltung von Archiven auch Beschränkungen des Zugangs miteinschliesst, die sich aus den darin enthaltenen Informationen ergeben.

Die *Grundsätze* anerkennen sodann, dass in bestimmten Ländern verschiedene Gesetze den Zugang regulieren, die untereinander nicht konsistent sind. Das trifft auf Regelungen einerseits zu Archivgut, das sich in Obhut des Staates befindet, und andererseits zu Archivgut, das Archivbestimmungen privater, nicht-behördlicher Organismen unterliegt. Die Archiva-

rinnen und Archivare ermutigen Behörden, Parlamente und Gerichte, diese Zugangsregulierungen zu harmonisieren.

Die *Grundsätze* sind sowohl für behördliches wie nicht-behördliches Archivgut anwendbar. Öffentliche und private Archive können jedoch die *Grundsätze* unterschiedlich umsetzen.

Die *Grundsätze* gehen davon aus, dass die Archivarinnen und Archivare sich aktiv um die Ablieferung von dauerhaft archivwürdigen Unterlagen zur Aufbewahrung in der Archiveinrichtung bemühen, in welcher die Benutzung besser erfolgen kann, als wenn sie in der Obhut der aktenbildenden Stelle verbleiben.

Die *Grundsätze* befassen sich nicht mit allgemeinen Aufgaben des Benutzungsdienstes und mit Dienstleistungsstandards. Ebenso befassen sie sich nicht mit Fragen der erforderlichen Mittel zur Umsetzung der *Grundsätze*.

Die *Grundsätze* befassen sich nicht mit Fragen des geistigen Eigentums, insofern als die Vermittlung von dem Urheberrecht unterstehenden Dokumenten zulässig ist, wenn auch Kopien davon nur in Übereinstimmung mit dem Urheberrecht hergestellt werden können. Gleichermassen anerkennen die *Grundsätze* die Notwendigkeit von Einschränkungen der physischen Benutzung zum Schutz von Originalen vor Beschädigungen, die durch die Benutzung eintreten können; die Archivarinnen und Archivare müssen jedoch die in den Unterlagen enthaltenen Informationen vermitteln.

Jedem Grundsatz folgt eine Erläuterung; die Grundsätze und die zugehörigen Erläuterungen bilden in ihrer Gesamtheit die *Grundsätze des Zugangs zu Archiven*.

Verpflichtungen bei der Umsetzung der *Grundsätze des Zugangs zu Archiven*

Die Archiveinrichtungen werden ermuntert, ihre gegenwärtigen Zugangsgrundsätze mit den *Grundsätzen des Zugangs zu Archiven* zu vergleichen und sich letztere als professionelle Leitlinie für den Zugang zu den ihnen anvertrauten Archivbeständen zu eigen zu machen.

Die Umsetzung der *Grundsätze* ist eine gemeinsame Verpflichtung der Archivverwaltungen, der Archivarinnen und Archivare, der Donatoren und des Personals der Stellen, welche ihre Unterlagen den Archiven zur Aufbewahrung anvertrauen.

- Innerhalb einer Archiveinrichtung oder einer dem Archiv übergeordneten Stelle muss eine Person die leitende Zuständigkeit für die Durchführung von Zugänglichkeitsprogrammen besitzen. Diese Person oder diese Personengruppe sollte über ausreichende Kompetenzen verfügen, sowohl eine zeitgerechte Informationsvermittlung wie auch den Schutz der Informationen sicherzustellen. Die leitenden Personen der übergeordneten Stellen sind gehalten, solche von den Archiven durchzuführenden Zugänglichkeitsprogramme zu unterstützen, die notwendigen Mittel bereit zu stellen und dafür zu sorgen, dass das Personal fachlich qualifiziert ist und die ausreichende Unterstützung zur kompetenten Erfüllung ihrer Aufgaben im Interesse der Benutzenden, der Archive, der aktenbildenden Stellen und der Donatoren erhält.
- Die Archivarinnen und Archivare sind für die Konzeption, die Umsetzung und die Durchführung der Mechanismen der Zugangskontrolle verantwortlich. Alle Mitarbeitenden müssen die allgemeinen Grundsätze des Zugangs kennen und das Erfordernis der sicheren Handhabung von nichtzugänglichen Information und die Verantwortung, keine Informationen zu vermitteln, bevor sie nicht eine reguläre Schutzaufhebungsprozedur durchlaufen hat, verstehen. Die beim Entscheidungsprozess beteiligten Archivarinnen und Archivare müssen eine gute Kenntnis der rechtlichen Vorgaben und der Abläufe besitzen wie auch die Bedürfnisse der Benutzenden kennen. Die Archivarinnen und

Archivare sorgen für die Ausbildung des neu eintretenden Personals in Bezug auf die Zugangsprozeduren, insoweit dieses solche Ausbildung benötigt.

- Die Donatoren und die für die Ablieferungen an die Archiveinrichtungen verantwortlichen Personen in den aktenbildenden Stellen anerkennen, dass die Aufbewahrung zum Zwecke der Vermittlung erfolgt. Wenn bestimmte Informationen dem öffentlichen Zugang entzogen bleiben müssen, dann sind sie dafür verantwortlich, deutlich zu machen, um welche Informationen es sich handelt, aus welchen Gründen die Beschränkung auferlegt wird und wie lange die Beschränkung gelten soll. Das Personal der aktenbildenden Stellen und die Donatoren vereinbaren sich auf der Grundlage eines kooperativen und vertrauensvollen Geistes.

Die Programme der Zugänglichkeitsmachung erhalten Unterstützung von Seiten der Juristinnen und Juristen, der Fachleute der Informatik und Sicherheit und der Spezialisten der Deklassifizierung. Die Juristinnen und Juristen müssen die grundlegenden Prinzipien der Archivierung verstehen und die Archiveinrichtungen unterstützen, welche im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Anforderungen der Institutionen und den Bedürfnissen der Benutzenden achten müssen. Die Verantwortlichen der Informatiksysteme müssen sicherstellen, dass die Informationen den Archivarinnen und Archivaren wie auch den Benutzenden zuverlässig und bedürfnisgerecht zur Verfügung stehen und dass nichtzugängliche Informationen vor unbefugter Benutzung geschützt bleiben. Sicherheitsleute sind verantwortlich für die Aufbewahrungssicherheit und Zugangskontrolle in den Magazinräumlichkeiten, insbesondere in Bezug auf Archivgut, das Zugangsbeschränkungen unterliegt. Die Deklassifizierungsfachleute, insbesondere jene, die in den abliefernden Stellen mit der Deklassifikation von Unterlagen zu tun haben, müssen die Deklassifikationsprüfungen kompetent und innert angemessenen Fristen durchführen.

Hinweis: Im vorliegenden Dokument wird das Wort „Archiv“ in der Regel zur Bezeichnung des Archivguts verwendet und nicht zur Bezeichnung der Archiveinrichtung.

GRUNDSÄTZE DES ZUGANGS ZU ARCHIVEN

1. Die Öffentlichkeit hat das Recht auf Zugang zu den Archiven von öffentlichen Körperschaften. Öffentliche wie private Stellen sollen ihre Archive so offen wie möglich halten.

Für eine Informationsgesellschaft ist der Zugang zu den Unterlagen der Behörden wesentlich. Demokratie, Rechenschaftsfähigkeit, gute Regierungsführung und ziviles Engagement erfordern das Recht der Bürgerinnen und Bürger auf Zugang zu den Archiven von öffentlichen Körperschaften, welche von nationalen Regierungen, selbstverwalteten Gebietskörperschaften, lokalen Behörden, zwischenstaatlichen Institutionen sowie von jedem Organ oder von jeder mit öffentlichem Auftrag ausgestatteter oder über öffentlichen Mittel finanzierter natürlicher oder juristischer Person eingesetzt worden sind. Alle Archive öffentlicher Körperschaften sind öffentlich zugänglich, es sei denn, eine gesetzliche Bestimmung mache hierbei eine Ausnahme.

Sowohl öffentliche wie private Einrichtungen, welche private Archive aufbewahren, haben keine gesetzliche Verpflichtung, diese privaten Archive externen Benutzern zu öffnen, es sei denn eine spezielle rechtliche Bestimmung, rechtliche Erfordernisse oder Regulierungen auferlegen ihnen diese Pflicht. Allerdings gibt es zahlreiche private Archiveinrichtungen, die behördliche und private Archivbestände von grosser Bedeutung für das Verständnis von sozialen, wirtschaftlichen, religiösen, gemeinschaftlichen und persönlichen historischen Zusammenhängen wie auch für die Weiterentwicklung von Ideen und für die Unterstützung des gesellschaftlichen Fortschritts aufbewahren. Archivarinnen und Archivare, die in privaten Archiveinrichtungen tätig sind und das Archivgut ihrer Institution betreuen, setzen sich innerhalb ihrer Institution für einen offenen Zugang zu diesen Archiven ein, insbesondere wenn diese Unterlagen Rechte schützen und dem öffentlichen Interesse dienen. Die Archivarinnen und Archivare betonen, dass der Zugang zu den Archiven von Institutionen die Transparenz und die Glaubwürdigkeit der Institution fördert, das Verständnis der Öffentlichkeit für die einzigartige Geschichte und für den Beitrag der Institution an die Gesellschaft erleichtert, und der Institution hilft, ihren gesellschaftlichen Verpflichtungen zur Teilhabe an den Informationen zu Gunsten des öffentlichen Wohls nachzukommen und das Ansehen der Institutionen zu heben.

2. Archiveinrichtungen sorgen dafür, dass die Existenz von Archiven, auch von nichtzugänglichen Archivbeständen, bekannt ist. Sie geben auch die Regelungen bekannt, die die Benutzung einschränken.

Benutzende müssen in die Lage versetzt sein, diejenigen Archiveinrichtungen ausfindig zu machen, die sie interessierende Unterlagen aufbewahren. Die Archivarinnen und Archivare geben die Informationen über ihre Einrichtung und ihre Bestände unentgeltlich bekannt. In Übereinstimmung mit dem rechtlichen Auftrag, mit den Grundsätzen und Reglementen ihrer Institution informieren sie die Öffentlichkeit über die allgemein gültigen Benutzungsbestimmungen. Sie sorgen dafür, dass die Findmittel zu ihren Archiven aktualisiert und zutreffend gehalten sind und den internationalen Standards der archivischen Erschliessung entsprechen. Solange die definitiven Findmittel fehlen, geben Archivarinnen und Archivare den Benutzenden auch Einblick in provisorische Verzeichnisse, wenn damit der Zugang erleichtert

wird, sofern die Sicherheit der Archive oder notwendige Beschränkungen dem nicht entgegen stehen.

Institutionen, welche Teile ihrer Archive öffentlich zugänglich halten, machen ihre Benutzungsgrundsätze öffentlich bekannt. Die Archivarinnen und Archivare gehen grundsätzlich von der Annahme der öffentlichen Zugänglichkeit aus. Falls Benutzungsbeschränkungen erforderlich sind, sorgen sie dafür, dass solche Bestimmungen in eindeutiger Weise schriftlich festgehalten sind, so dass sie für die Öffentlichkeit verständlich sind und kohärent angewendet werden können.

Die Benutzenden haben das Recht zu wissen, ob eine bestimmte Serie, eine bestimmte Akte, ein Dokument oder ein Teil davon existiert oder nicht, auch dann, wenn die Benutzung ausgeschlossen ist oder wenn sie oder es zerstört worden ist. Die Archivarinnen und Archivare legen die Existenz nichtzugänglicher Unterlagen offen, indem sie solche Unterlagen genau beschreiben, einen Rückweise einlegen oder sie mit elektronischen Markern versehen. Die Archivarinnen und Archivare geben möglichst umfassende Information über nichtzugängliche Unterlagen bekannt wie auch die Gründe ihrer Nicht-Zugänglichkeit und den Zeitpunkt, an welchem die Unterlagen auf ihre Zugänglichkeit überprüft oder zugänglich sein werden, sofern die Erschliessung keine entsprechenden Informationen bereithält und keine zwingenden gesetzlichen Vorschriften oder Reglemente verletzt werden.

3. Archiveinrichtungen legen sich in Bezug auf den Zugang zu Archiven eine pro-aktive Haltung zu.

Archivarinnen und Archivare haben die professionelle Verantwortung, für den Zugang zu Archiven einzustehen. Sie informieren mit verschiedenen Mitteln, wie Internet und Web-Publikationen, über öffentliche Organe, private Medien und mittels Ausbildungs- und Sensibilisierungsprogramme. Sie bleiben aufmerksam gegenüber sich ändernden Kommunikationstechniken und benutzen diese, wenn sie für die Bekanntmachung von Archiven geeignet sind. Archivarinnen und Archivare arbeiten mit anderen Archiveinrichtungen und Institutionen zusammen, um Nachweisregister, Archivführer, Portale und Eingangstore zu entwickeln, die den Benutzenden den Weg zu den Unterlagen öffnen helfen. Sie vermitteln aktiv Bestände von grossem öffentlichem Interesse, indem sie die Unterlagen gedruckt oder in digitalisierter Form veröffentlichen oder sie auf ihrer Website zugänglich machen sowie auch durch Beteiligung an Publikationsprojekten Dritter. Sie berücksichtigen die Bedürfnisse der Benutzenden bei der Wahl der Publikationsformen.

4. Archiveinrichtungen sorgen dafür, dass Benutzungsbeschränkungen eindeutig formuliert sind und eine Befristung festgelegt ist, dass sie sich auf die einschlägige Rechtsgrundlage abstützen, dass das Recht auf den Schutz der Privatsphäre gewahrt und die Rechte von privaten Besitzern von Archiven respektiert bleiben.

Die Archivarinnen und Archivare gewähren den weitmöglichst offenen Zugang; sie anerkennen und akzeptieren das Erfordernis zum Erlass bestimmter Benutzungsbeschränkungen. Diese sind auf der Grundlage eines Gesetzes, der institutionellen Grundsätze der Archiveinrichtung oder ihrer übergeordneten Stelle oder des Schenkers auferlegt worden. Die Archivarinnen und Archivare stellen sicher, dass die Benutzungsbestimmungen publiziert sind, so dass die Beschränkungen und ihre Gründe hierzu für die Benutzenden klar verständlich sind.

Die Archivarinnen und Archivare sind bestrebt, dass die Benutzungsbeschränkungen in ihrem Umfang auf solche Beschränkungen zielen, die vom Gesetz verlangt werden, und sie identifizieren jene Fälle, bei denen während einer bestimmten Frist eine Beeinträchtigung eines legitimen öffentlichen oder privaten Interesses das Interesse an einer Offenlegung überwiegt. Beschränkungen sind für eine befristete Dauer auferlegt, welche entweder als Zeitdauer definiert ist oder vom Eintreten eines spezifischen Ereignisses abhängt, beispielsweise vom Tod einer Person.

Generelle Benutzungsbeschränkungen betreffen die Gesamtheit der Archivbestände; je nach Art der Institution beziehen sie sich auf den Schutz persönlicher Daten und der Privatsphäre, die Sicherheit, Untersuchungsmaßnahmen und Rechtsvollstreckungen, Geschäftsgeheimnisse und auf die nationale Sicherheit. Der Umfang und die Dauer allgemeiner Beschränkungen muss eindeutig und öffentlich bekannt gegeben sein.

Besondere Benutzungsbeschränkungen betreffen ausschliesslich bestimmte Teile der Archivbestände; ihre Anwendung ist zeitlich befristet. In den öffentlichen Archivverzeichnissen sind zu den betreffenden Unterlagen die spezifischen Benutzungsbeschränkungen eindeutig deklariert.

Der Zugang zu Archivgut aus Schenkungen und zu persönlichen Papieren richtet sich nach den entsprechenden Bestimmungen im Übernahmedokument, also im Schenkungsvertrag, im Testament oder in einer Korrespondenz. Mit den Schenkern handeln die Archivarinnen und Archivare Benutzungsbeschränkungen, die eindeutig und von befristeter Dauer sind und die auf sinnvolle Weise angewandt werden können.

5. Archive sind für alle zu den gleichen, fairen Bedingungen zugänglich.

Die Archivarinnen und Archivare gewähren den Benutzenden einen angemessenen, fairen und zeitgerechten Zugang ohne jegliche Diskriminierung. Archive werden von unterschiedlichen Benutzerkategorien konsultiert; die Benutzungsbestimmungen berücksichtigen dies mit differenzierten Zugangsregeln (zum Beispiel Regeln für das allgemeine Publikum, für adoptierte Kinder, die Informationen zur biologischen Elternschaft suchen, für Forscher, die in Spitalarchivbeständen statistische Daten erheben, für Opfer von Menschenrechtsverletzungen). Die Zugangsregeln gelten für alle Benutzenden der gleichen Kategorie zu gleichen Bedingungen. Wenn eine Unterlage nach Prüfung einem Benutzenden des allgemeinen Publikums zur Einsicht freigegeben wird, dann kann sie zu den gleichen Bedingungen von allen andern Benutzenden ebenfalls eingesehen werden.

Nach Erhalt des Einsichtsgesuch werden die Einsichtsbewilligungen so schnell als möglich erteilt. Unterlagen von Behörden, welche schon vor ihrer Ablieferung ans das Archiv öffentlich gemacht worden sind, bleiben dies ungeachtet ihres Inhaltes, ihrer Form oder ihres Alters, es sei denn, die Veröffentlichung sei unrechtmässig oder unbefugt erfolgt. Wenn nur ein Teil der Informationen eines Dokuments veröffentlicht worden ist oder wenn die Informationsgehalte ohne weiteres zugänglich sind, dann bleiben diese Informationsteile frei zugänglich; die nicht zugänglich gebliebenen Teile unterliegen demgegenüber den normalen Benutzungsbestimmungen. Die Archivarinnen und Archivare setzen sich für gesetzgeberische und regulatorische Erlasse ein, die auf eine verantwortungsvolle Öffnung der Archive zielen, und sie unterstützen keine Bestrebungen zur erneuten Unterstellung unter eine Benutzungsbeschränkung oder gar zur Zerstörung von Unterlagen, die vorher öffentlich gewesen sind.

Private Archiveinrichtungen gewähren den Benutzenden gleiches Zugangsrecht; jedoch können Vereinbarungen mit den Donatoren, Sicherheitsanforderungen der Institution und entsprechende Auflagen die Archivarinnen und Archivare zu ungleicher Behandlung der Be-

nutzenden anhalten. Die Kriterien selektiver Zugangsregelungen machen diese in ihren Benutzungsbestimmungen öffentlich. Die Archivarinnen und Archivare setzen sich gegenüber ihren Institutionen für eine maximale Reduktion solcher Ausnahmeregelungen ein.

6. Archiveinrichtungen stellen sicher, dass Opfern von schweren völkerrechtlichen Verbrechen der Zugang zu den Archiven gewährt wird, mit welchen die Nachweise zum Geltendmachen ihrer Menschenrechte erbracht und die Menschenrechtsverletzungen dokumentiert werden können, selbst dann, wenn diese Archive für das allgemeine Publikum nicht zugänglich sind.

Der Bericht der UN-Menschenrechtskommission zu “Updated Set of Principles for the Protection and Promotion of Human Rights through Action to combat Impunity” (2005)⁴ erklärt, dass Opfern von schweren völkerrechtlichen Verbrechen und ihren Familienangehörigen das Recht zusteht, die Wahrheit über die erlittenen Verletzungen zu kennen. Die *Grundsätze* betonen die besondere Bedeutung, welcher der Zugang zum Archiv bei der Wahrheitsfindung, bei der Verantwortlichkeit für Menschenrechtsverletzungen und bei der Einklagung von Menschenrechtsverletzungen zukommt. Die *Grundsätze* legen fest, dass jede Person berechtigt ist zu wissen, ob ihr Name in einem behördlichen Archiv nachweisbar ist, und, gegebenenfalls, den Wahrheitsgehalt der Informationen anzufechten, indem sie gegenüber der Archiveinrichtung eine Erklärung abgeben darf, welche bei jeder Konsultation zu Forschungszwecken der betreffenden, ihren Namen enthaltenden Akte offen gemacht wird.

Im Falle von schweren völkerrechtlichen Verbrechen beschaffen sich und bewahren die Archiveinrichtungen die erforderlichen Nachweise zum Schutz der Menschenrechte und der Abwehr von deren Verletzungen. Personen, die Zugang im Zusammenhang mit menschenrechtlichen Angelegenheiten verlangen, erhalten diesen Zugang zu den relevanten Unterlagen auch dann, wenn diese dem allgemeinen Publikum nicht zugänglich sind. Das Recht auf Zugang zur Verteidigung der Menschenrechte gilt für öffentliche Archive wie auch, soweit möglich, für private Archive.

7. Benutzer haben das Recht, eine Ablehnung des Zugangs anzufechten.

Jede Archiveinrichtung verfügt über Regeln und klare Abläufe zur Anfechtung von ablehnenden Entscheidungen über den Zugang. Wenn ein Zugangsgesuch abgelehnt wird, werden die Gründe hierzu eindeutig und in schriftlicher Form ausgeführt und dem Gesuchsteller mitgeteilt. Benutzende, denen der Zugang verweigert wird, werden über ihre Rechte zur Anfechtung, über den Beschwerdeweg und über die Fristen, sofern gegeben, aufgeklärt.

In Bezug auf öffentliche Archive können mehrere Beschwerdestufen bestehen, beispielsweise eine erste Stufe der internen Überprüfung und eine zweite Stufe mit einer unabhängigen und unparteiischen Instanz, die sich auf eine gesetzliche Grundlage stützt.

Die in das Verfahren auf der Appellationsstufe einbezogenen Archivarinnen und Archivare der ersten Stufe liefern der Appellationsinstanz die angeforderten Informationen, beteiligen sich aber nicht an der Entscheidungsfindung über die Beschwerde.

⁴ Bericht der unabhängigen Expertin Diane Orentlicher, Addendum, UN-Dokument E/CN.4/2005/102/Add.1; http://ap.ohchr.org/documents/alldocs.aspx?doc_id=10800.

8. Archiveinrichtungen stellen sicher, dass keine betrieblichen Einschränkungen den Zugang behindern.

Das gleiche Recht auf Zugang zu Unterlagen bedeutet nicht nur die Gleichbehandlung, sondern auch das Recht, das Archiv auf gleiche Weise zu nutzen.

Archivarinnen und Archivare verstehen sowohl die Bedürfnisse jener, die Archive bereits benutzen, wie auch jener, die potentiell Benutzende sind; sie brauchen dieses Verständnis bei der Ausarbeitung von Richtlinien und bei der Entwicklung von Dienstleistungen, welche diesen Bedürfnissen gerecht werden und die betrieblichen Einschränkungen des Zugangs gering halten. Insbesondere unterstützen sie behinderte, des Lesens unkundige oder benachteiligte Personen, die andernfalls erheblichen Schwierigkeiten bei der Konsultation ausgesetzt wären.

Öffentliche Archiveinrichtungen erlegen den Benutzenden keine Zulassungsgebühren auf, wenn sie die Archive konsultieren wollen. Sofern private Archiveinrichtungen Zulassungsgebühren erheben, dann berücksichtigen sie die Zahlungsfähigkeit des Gesuchstellenden, indem sie darauf achten, dass die Gebühr nicht zum Hindernis der Benutzung wird.

Sowohl Benutzende, die das Archiv besuchen, wie auch solche, die weit entfernt leben, können von den Unterlagen Kopien auf jedwelchem Medienträger erhalten, den die Archivinstitution herstellen kann. Für Kopieraufträge können die Archiveinrichtungen angemessene Gebührentarife anwenden.

Eine teilweise Freigabe ist ein Mittel, den Zugang auch dann zu gewähren, wenn nicht das Dokument oder die Akte als Ganzes vermittelt werden kann. Wenn einzelne Passagen oder mehrere Seiten eine heikle Information darstellen, werden diese vorbehalten und die übrigen Teile den Benutzenden vermittelt. Die Archivarinnen und Archivare praktizieren soweit wie möglich Schwärzungen in den Dokumenten. Falls jedoch das Dokument oder die Akte durch die Schwärzung sinnentstellt oder unverständlich wird, unterlassen die Archivarinnen und Archivare die Schwärzung und die ganze Aktenheit bleibt unbenutzbar.

9. Archivarinnen und Archivare haben Zugang zu allen gesperrten Archiven und führen die gebotene archivarische Bearbeitung durch.

Archivarinnen und Archivare haben zu allen in ihrer Obhut sich befindenden gesperrten Archiven Zugang, damit sie geprüft, gesichert, geordnet und verzeichnet werden, so dass ihre Existenz und die Gründe ihrer Nicht-Zugänglichkeit bekannt sind. Die archivarische Bearbeitung dient dazu, diese Archive vor beabsichtigter oder versehentlicher oder unwissentlicher Zerstörung oder vor dem Vergessen zu bewahren, und sie sichert ihre Unversehrtheit. Sicherung und Erschließung von nicht-zugänglichen Archiven fördert das öffentliche Vertrauen in die Archiveinrichtung und in die archivfachliche Berufsarbeit, denn es befähigt die Archivarinnen und Archivare, die Öffentlichkeit von der Existenz nicht-zugänglicher Archive wissen sowie ihre allgemeine Beschaffenheit und die Modalitäten ihrer Benutzung kennen zu lassen. Wenn gesperrte Archive aus Gründen der nationalen Sicherheit klassifiziert sind oder anderen Zugänglichkeitsbeschränkungen unterliegen, die besondere Bewilligungen erfordern, halten sich die Archivarinnen und Archivare an die geforderten Bewilligungsverfahren, die für den Zugang erlassen worden sind.

10. Die Archivarinnen und Archivare beteiligen sich am Entscheidungsprozess über den Zugang zu Archiven

Die Archivarinnen und Archivare unterstützen ihre Archiveinrichtung bei der Erarbeitung der Zugangsgrundsätze und der Bewilligungsprozedur. Im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben, von Richtlinien und von „Best Practices“ prüfen sie ihre Bestände auf mögliche Freigaben. Sie arbeiten mit Juristen und anderen Partnern zusammen, um die Rahmenbedingungen und die Interpretation der Beschränkungen festzulegen, welche sie daran anschliessend anwenden. Die Archivarinnen und Archivare kennen die Archivbestände, die Benutzungsbeschränkungen sowie die Bedürfnisse und Anforderungen der Beteiligten; sie wissen auch, welche Informationen zu einer Thematik bereits öffentlich bekannt sind, auf welche sich die Archive beziehen. Die Archivarinnen und Archivare unterstützen ihre Archiveinrichtung, Entscheide in Kenntnis der Sachlage zu treffen und konsistente, begründete Ergebnisse zu erhalten.

Die Archivarinnen und Archivare kontrollieren die Anwendbarkeit von Benutzungsbeschränkungen und überprüfen die Archivbestände im Hinblick darauf, ob die Beschränkungen aufgehoben werden können und sie beseitigen nicht mehr anwendbare Beschränkungen.

GLOSSAR

Die Begriffsdefinitionen stützen sich mit Ausnahme besonders nachgewiesener Quellen auf : International Council on Archives (ed.), *Dictionary of Archival Terminology*, Handbook Series, vol. 7, 2nd edition, Munich: K.G. Saur, 1988.⁵

Akte – Organisierte Einheit [Aktenband, -heft und -stück] von Schriftstücken, die entweder von der Provenienzstelle für den laufenden Gebrauch oder im Prozess der archivischen Ordnung aufgrund ihres Bezuges zum selben Gegenstand, zur selben Tätigkeit oder zum selben Vorgang zusammengestellt wurde. Eine Akte ist gewöhnlich Teil einer Serie. [ISAD(G)]

Benutzungsbeschränkung – Die Beschränkung des Zugangs zu bestimmten Unterlagen oder zu einzelnen Dokumenten oder zu spezifischen Informationen auf der Grundlage der allgemeinen Reglementierung oder einer speziellen Anordnung, mit welchen die Dauer der Beschränkung festgelegt ist. [ICA, *Dictionary of Archival Terminology*]

Bestand (Fonds) – Alle Unterlagen, unabhängig von Form und Trägermaterial, die auf organische Weise bei einer Person, Familie oder Körperschaft im Rahmen ihrer Tätigkeit und Funktion erwachsen und/oder von ihr zusammengestellt bzw. genutzt worden sind. [ISAD(G)]

Datenschutz – Der Schutz von Rechten von Individuen hinsichtlich der Sammlung, Aufbewahrung und automatisierter Bearbeitung von Personendaten in maschinenlesbarer Form sowie deren Weitergabe. [ICA, *Dictionary of Archival Terminology*]

Deklassifikation – Aufhebung aller zugangseinschränkenden Klassifikationen, die aus Sicherheitsgründen für Informationen oder Dokumenten gültig gewesen sind. [ICA, *Dictionary of Archival Terminology*]

Depositum – Die Übergabe von Unterlagen in die Obhut einer Archiveinrichtung ohne Übertragung von Eigentumsrechten. [ICA, *Dictionary of Archival Terminology*]

Einzelstück – Kleinste unteilbare Archivalieneinheit, z.B. Schreiben, Memorandum, Bericht, Photographie, Tonaufnahme. [ISADG]

Findmittel – Im umfassendsten Sinne alle Arten von Verzeichnungen und Verweismitteln, die im Rahmen der archivischen Tätigkeit zur Verzeichnung des Archivgutes übernommen oder erstellt werden. [ISAD(G)]

⁵ Die aus dem *Dictionary of Archival Terminology* oder aus anderen nichtdeutschsprachigen Quellen stammenden Begriffe und Begriffsdefinitionen sind hier ad hoc übersetzt worden. Bei Begriffen und Begriffsdefinitionen aus terminologischen Quellen, die in einer offiziellen deutschsprachigen Version vorliegen, folgt die Übersetzung diesen offiziellen Definitionen.

Klassifikation aus Sicherheitsgründen – Eine von einer Behörde aus Gründen der nationalen Sicherheit auferlegte Beschränkung der Weitergabe und Benutzung von Unterlagen oder Informationen. Solche Unterlagen oder Informationen werden als klassifizierte Unterlagen oder klassifizierte Informationen bezeichnet.

Informationsfreiheit – Das Konzept des Rechts auf Zugang zu Informationen, die in Aktenablagen (Registraturen) oder in Altablagen (Altregistratur) aufbewahrt werden, im Unterschied zum Recht auf Zugang zu Archiven. [*ICA, Dictionary of Archival Terminology*]

Schenker (Donator) – Herkunft (natürliche oder juristische Person) einer Schenkung. [*Dictionary of Archival Terminology*]

Schenkung (Donation) – Der Eingang von Archivgut in ein Archiv auf der Grundlage einer unentgeltlichen Eigentumsabtretung und Übertragung des Eigentumsrechts an die empfangende Archiveinrichtung, meist auf der Grundlage einer Schenkungsvertrages. [*ICA, Dictionary of Archival Terminology*]

Schutz der Privatsphäre – Das Recht einer Person auf Schutz vor unbefugter Weitergabe von Informationen, die in Archivunterlagen enthalten sind und die persönliche und private Belange betreffen. [*Begriffsdefinition des ICA, Dictionary of Archival Terminology zum engl. Begriff „privacy“, dort dt. übersetzt mit „Persönlichkeitsschutz“*]

Schwärzung – Die Einschwärzung oder die Entfernung sensibler Informationen, bevor ein Dokument öffentlich zugänglich wird. [*Arma International Glossary, 3rd ed.*]

Überprüfung – Die Überprüfung von Unterlagen (zum Zweck der Schwärzung) auf das Vorhandensein von Dokumenten oder Informationen, die einer Benutzungsbeschränkung bedürfen [*Begriffsdefinition gemäss ICA, Dictionary of Archival Terminology zum engl. Begriff ‚Screening‘, der Begriff selber bleibt dort ohne dt. und frz. Übersetzung*]

Vertrag (hier: Schenkungsvertrag) – Eine besiegelte oder sonstwie validierte Urkunde, in vielen Ländern notariell erstellt, die eine rechtliche Disposition oder einen Vertrag zwischen Parteien in Kraft setzt. [*ICA, Dictionary of Archival Terminology*]

Zugang – siehe Zugänglichkeit⁶

Zugänglichkeit – Benutzbarkeit von Archivgut nach archivfachlichen, legalen und physischen Voraussetzungen, die den Erschließungszustand, die Sperrfristen und den Erhaltungszustand betreffen. Alle Maßnahmen der Archivierung dienen der Herstellung der Zugänglichkeit der in den Aufzeichnungen enthaltenen Auswertungsmöglichkeiten. [*ICA, Multilingual Archival Terminology, (<http://www.ciscra.org/mat/>)*]

⁶ Der für die vorliegenden Grundsätze zentrale Begriff „access“ (engl.) respektive „accès“ (franz.) wird in der *ICA-Terminology* von 1988 dt. mit „Benutzbarkeit“ übersetzt, in der neuen *Multilingual Archival Terminology* des ICA (<http://www.ciscra.org/mat/>) mit „Zugänglichkeit“; hier wird demgegenüber durchgehend der Begriff „Zugang“ („Zugang zu Archiven“) verwendet, sowie auch „Zugangsbeschränkung“ statt „Benutzungsbeschränkung“.